

Artenschutzrechtliches Gutachten

Bebauungsplan „Radweg Wiese Lörrach“



Endbericht

Stand 06.11.2015

Auftraggeber: Stadt Lörrach Fachbereich Stadtplanung und Baurecht Landschafts- und Grünplanung Luisenstraße 16, 79539 Lörrach	Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg 06.11.2015
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Markus Winzer	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Untersuchungsgebiet	5
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstand	7
3.1	Herpetofauna	7
3.2	Avifauna.....	8
4	Amphibien	10
4.1	Bestand und Schutzstatus.....	10
4.2	Auswirkungen	11
4.3	Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen	12
4.4	Ausgleichsmaßnahmen	12
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände.....	12
4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung	14
5	Reptilien	15
5.1	Bestand und Schutzstatus.....	15
5.2	Auswirkungen	17
5.3	Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen	19
5.4	Ausgleichsmaßnahmen	21
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 – 3.....	21
5.6	Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung	24
6	Vögel	26
6.1	Bestand.....	26
6.2	Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen.....	29
6.3	Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen	30
6.4	Ausgleichsmaßnahmen	31
6.5	Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3.....	33
6.6	Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet.....	35
6.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	40
7	Sonstige Arten	43
7.1	Hirschkäfer.....	43
8	Literatur / Quellen	44

1 Anlass

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Stadt Lörrach. Beginnend auf der Höhe der Brücke Wiesentalstraße (Höhe „Ob der Bruck“) bis zur Landesgrenze zur Schweiz ist auf einer Länge von etwa 780 Meter die Anlage eines westlich der Wiese verlaufenden Fuß- und Radwegs geplant. Der Weg soll eine Breite von 3,0 – 3,5 m und eine bituminöse Deckschicht haben.

Laut derzeitigem Planungsstand verläuft er östlich des Hangfußes des Tüllinger Bergs und schließt zur Wiese hin direkt an die Böschungsoberkante des Wiesedamms an. Die Planung umfasst teilweise den Wegeausbau der bereits vorhandenen Wegabschnitte. Gegen Süden hin wird die Neuanlage der Radwegtrasse nötig. Aus Gründen der Hangstabilität werden hier voraussichtlich Stützbauwerke zur Absicherung der nötigen Hangeinschnitte erforderlich. Gleichzeitig ist anschließend an diese Strecke die Überbrückung eines Wehres (mit dem daran anschließenden Weilteichgraben) geplant. Der Radweg endet beim Grenzübergang in die Schweiz.

Weitere Varianten könnten sich durch die artenschutzrechtliche Abwägung bzw. den Verfahrensverlauf ergeben. Ggf. sind sie dann artenschutzrechtlich erneut abzuprüfen.

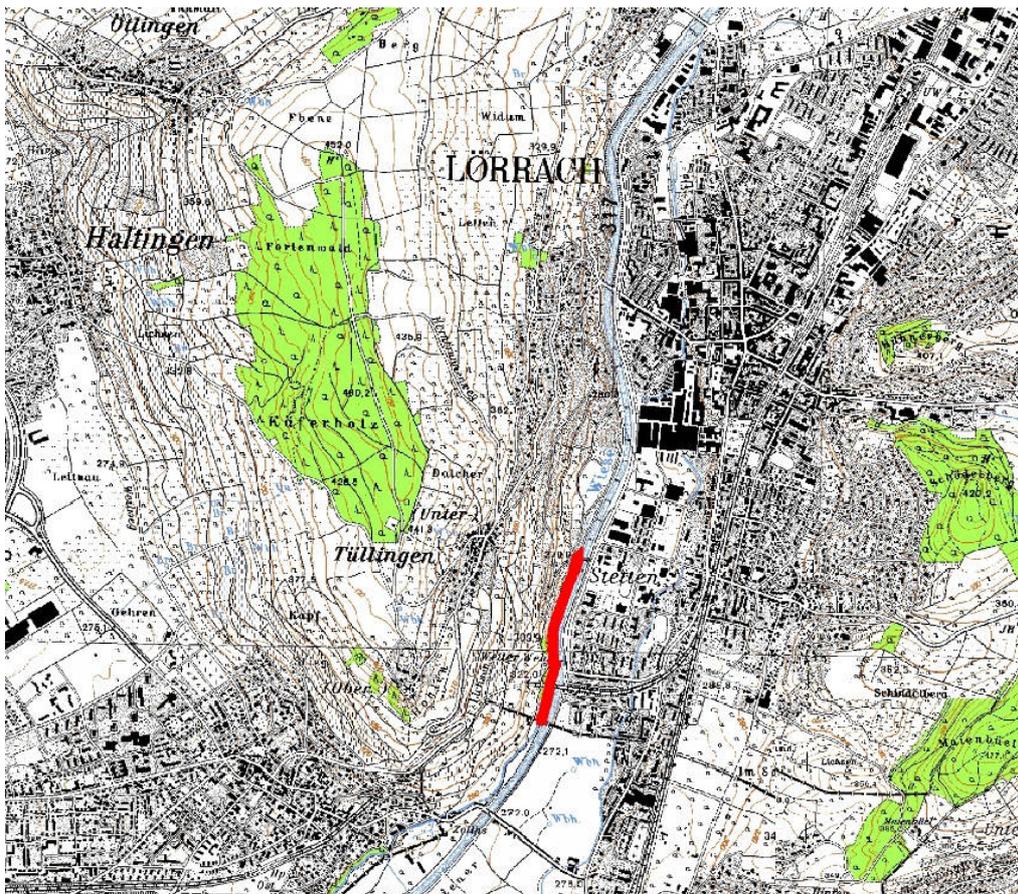


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Linie) im Großraum Lörrach.

Quelle: LUBW

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe müssen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (siehe Abb.2) umfasst den entsprechenden Abschnitt des geplanten Radwegs samt Wiesendamm (östlich) und Osthang des Tüllinger Bergs (westlich).

Die Wiese ist als ausgebauter Flussabschnitt in diesem Abschnitt durch massive Uferbegradigungen, Sohleschwellen, Sohleverfestigungen und nur geringfügig ausgeprägte Land-Wasser-Verzahnungen geprägt. Im südlichen Abschnitt wird die anthropogene Überformung des Flusses zusätzlich durch eine Wehranlage mit Aufstau des Wassers zur Ableitung des ebenfalls begradigten, aber naturnäher ausgebildeten Weilteichgraben verstärkt. Entlang der Wiese sind nur fragmentarisch noch Auenwaldrelikte ausgeprägt.

Im Bereich des trapezförmig ausgebauten Wiesebetts befindet sich zwischen Fluss und Wiesedamm eine Grünfläche, die als Fettwiese erfasst wurde. Der anschließende Wiesedamm ist abgeflacht und im nördlichen Bereich von einem Weg geprägt, der zunächst asphaltiert ist, dann eine wassergebundene Decke hat und schließlich zum Grasweg wird.

Westlich dieses Wegs befindet beginnt mit unterschiedlichem Abstand der Hang des Tüllinger Bergs. Im nördlichen Bereich der geplanten Wegetrasse überwiegt die Kleingartennutzung. Die gärtnerisch gestalteten Bereiche gehen hangaufwärts in Brachflächen, Fettwiesen, ehemalige Streuobstbestände und Gehölzbestände über.

Nach Süden hin nimmt der Waldcharakter zu. Hier befindet sich ein teilweise an älteren Eichen und Buchen reicher Mischwald. Er geht in einen von jüngeren Sukzessionsphasen des Buchenwalds geprägten Wald (Stangenwald) über, der sich auch auf die Bereiche südlich der Bahngleise erstreckt.

Das Areal liegt im Übergangsbereich der Naturräume Südliches Oberrhein-Tiefland (Markgräfler Hügelland) und Schwarzwald (Hochschwarzwald).

Schutzgebiete:

Der geplante Radweg liegt im Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen“ (siehe Abb.2). Der Managementplan für dieses Gebiet sowie das benachbarte, aber nicht betroffene FFH-Gebiet „Tüllinger Berg und Tongrube Rümmlingen“ liegt bereits vor.

Des Weiteren sind innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. direkt daran angrenzend Teilflächen von zwei nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen anzutreffen:

- „Bachlauf am Wehr NO Weil“ (284113364327):
Bestehend aus dem Weilteichgraben mit naturnaher Begleitvegetation aus Berg-Ahorn, Esche und teilweise Robinie.
- „Feldgehölz am Eisenbahntunnel“ (184113360025):
Bestehend aus Feldgehölzen oberhalb und am Rand der Tunneleinfahrt mit Robinie, Trauben-Eichen und Berg-Ahornbäumen.
- „Feldgehölze in den Kleingärten“ (183113360033)
Bestehend aus zahlreichen Feldgehölzen, von denen aber nur das südlichste betroffen ist.

Der Radweg liegt in diesem Abschnitt zusätzlich noch im Landschaftsschutzgebiet Tüllinger Berg.

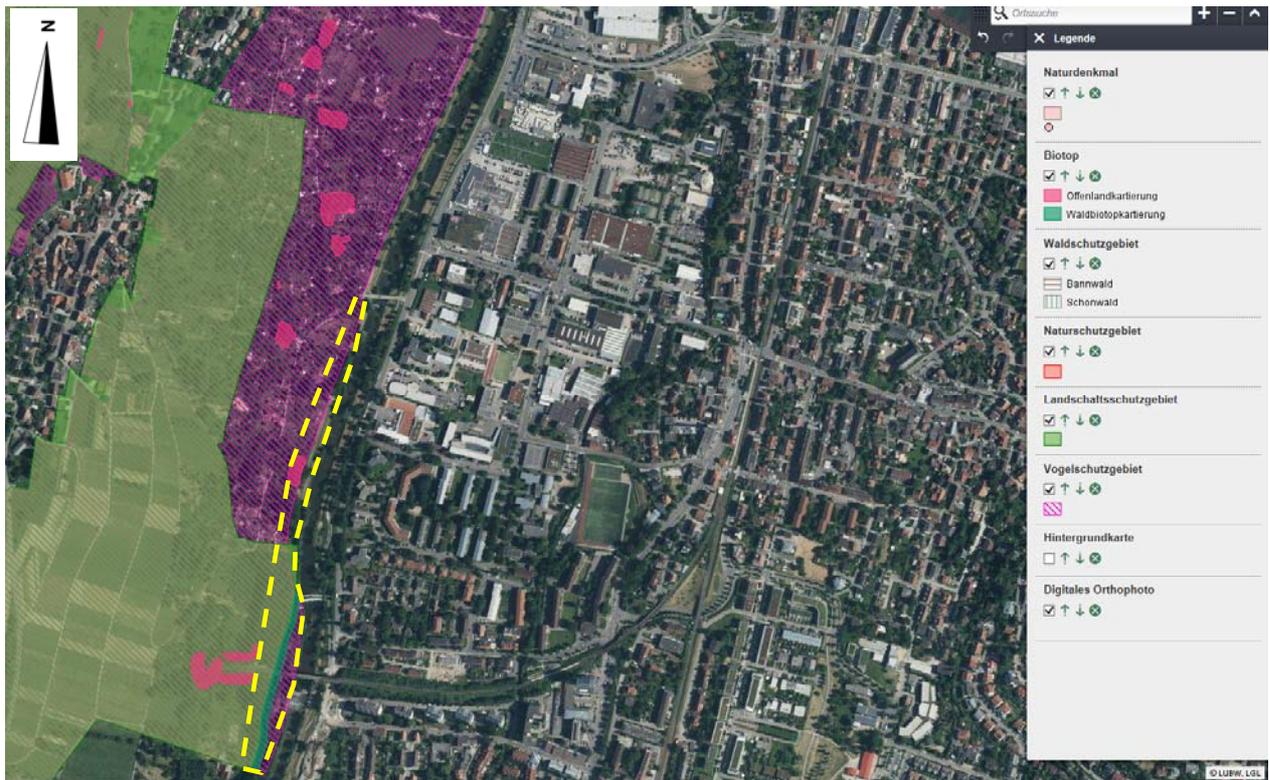


Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets mit Planungsgrenze (gelbe Linie) und der benachbarten Schutzgebiete (siehe Legende)

Quelle: LUBW

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstand

Aufgrund der Tatsache, dass ggf. baumhöhlenreiche Altbäume vorhanden sind und das Gebiet im Vogelschutzgebiet liegt, wird die Untersuchung von Brutvögeln und Fledermäusen für erforderlich erachtet. Die Fledermäuse wurden gesondert untersucht.

Angesichts der Tatsache, dass eine hohe Anzahl an südexponierten Steinstrukturen vorhanden ist und bestehende Reptilienvorkommen bekannt sind, ist ein Vorkommen von Reptilien wahrscheinlich. Die Habitate für Amphibien sind indes eher eingeschränkt. Die Wiese und der Wührkanal sowie die Verbindungswasserwege (inklusive Fischtreppe, Umgehungsgerinne etc.) sind die einzigen nennenswerten Gewässerhabitate im Plangebiet. Sie sind als Laichhabitat für Amphibien jedoch eher von untergeordneter Bedeutung. Neben diesen Fließgewässern gibt es nur noch einen stark verbauten und nur selten wasserführenden Seitenzufluss der Wiese im Norden des Plangebiets.

3.1 Herpetofauna

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. An geeigneten Stellen wurden zudem Reptilienmatten ausgelegt, welche besonders gern bei bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. hohen Temperaturen (HACHTEL et al 2009) angenommen werden. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt. Gleichzeitig fanden Befragungen von Gartenbesitzern und Gebietskennern zum Vorkommen der Reptilien statt.

Hinweisen auf ein mögliches Vorkommen der Äskulapnatter aus der Bevölkerung wurden über eine Datenrecherche abgeprüft. LAUFER, FRITZ UND SOWIG (2007) gehen auf die Fundhinweise im Wiesental genauer ein. Für die Fundortangaben „Wiesental bei Lörrach“ fehlen die ursprünglichen Fundbeschreibungen und die Belegexemplare. Als „glaubhafter“ Hinweis anerkannt ist ein Fund in der Holzgasse am Hühnerberg 1952. 1968 wurde ein Exemplar am Waldsaum beim Röttler Schloss gesichtet. Seither wurden keine Nachweise mehr getätigt.

Fazit [Zitat]: *Dieses bis heute zweifelhafte Äskulapnattervorkommen im Wiesental bei Lörrach (...) ist heute als erloschen anzusehen.*

(Lauer, Fritz, Sowig, Seite 657 Die Reptilien Baden-Württembergs 2007.)

Amphibien

Zur Erfassung der Amphibien wurden die Gewässerabschnitte soweit einsichtig und zugänglich auf das Vorkommen von Adulttieren, Larven oder Kaulquappen untersucht. Gleichzeitig fanden Befragungen von Gartenbesitzern und Gebietskennern zum Vorkommen der Amphibien statt.

3.2 Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen, die sich über den Zeitraum von April bis Juni 2015 erstreckten.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine

Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Für Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER et al. 2007) bzw. der Avifauna (HÖLZINGER, J. et al 1999 & 2001) herangezogen.

Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie aus über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) fand statt. Auch eine Abstimmung mit dem Zielartenkonzept (ZAK) fand statt.

Bezüglich der Vogeldaten wurde ergänzend zu den eigenen Ergebnissen auch der Managementplan des Vogelschutzgebiets ausgewertet.

Tabelle 1 Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
26.02.2015	8.00-10.00	Erstbegehung, Erstkartierung Habiterfassung Vögel,	Sonnig; noch frisch; 4-6 C.
10.03.2015	10.00-15.00	Biotoptypenkartierung, Baumerfassung, Erfassung Sonderhabitate Erfassung Zufallsbeobachtungen Spechte, Zugvögel etc.	Bedeckt, leicht diesig, ca. 12-15 C
10.04.2015	7.00-9.00	Zweite Vogelkartierung	Schön, frühlingshaft, 8-10 C
	9.00-11.00	Habitatkontrolle Amphibien, Reptilien etc.	Frühlingshaft; 13-15 C
04.05.2015	7.00-9.00	Dritte Vogelkartierung	Nach mehrtägiger Regenphase erstmals wieder trocken, aber noch bewölkt. ~14 C
	9.00-11.00	Habitatkontrolle Amphibien, Reptilien etc.	Aufhellend. ~16 C
14.06.2015	7.00-9.00	Vierte Vogelkartierung	Sonnig, warm, ~21 C
	9.00-11.00	Habitatkartierung Reptilien etc.	Sonnig, warm, ~23 C
07.07.2015	7.00-9.00	Fünfte Vogelkartierung	Sonnig, warm, ~24 C
	9.00-11.00	Habitatkartierung Reptilien etc.	Sonnig, warm, ~26 C
24.07.2015	15.00 -17.00	Habitatkartierung Amphibien/Reptilien etc.	Sommerlich, heiß; ~32 C
30.07.2015	15.00 -17.00	Habitatkartierung Amphibien/Reptilien etc.	Sommerlich, warm; 22 C

4 Amphibien

4.1 Bestand und Schutzstatus

Angesichts der Verbreitungskarten, der Habitatstruktur und der Aussagen von Gebietskennern ist ein Vorkommen des Grasfrosches entlang des Weilteichgrabens belegt. Eigene Nachweise wurden trotz entsprechender Suche bisher nicht erbracht. Die begradigten Abschnitte der Wiese im nördlichen Bereich des Eingriffgebiets sind nicht besiedelt.

Innerhalb des Gewässersystems Wiese/Weilteichgraben/Fischtreppe/Umgehungsgerinne gibt es kleinräumige Stillwasserbereiche, die ggf. auch als Laichhabitat in Frage kommen. Überwinterungen sind angesichts der Tieflage des Eingriffsgebiets eher nicht im Gewässerbereich zu erwarten. Die westlich angrenzenden Wälder weisen Habitatstrukturen auf, die sie als Überwinterungshabitat nutzbar machen.

Weitere Amphibienarten sind nicht zu erwarten.

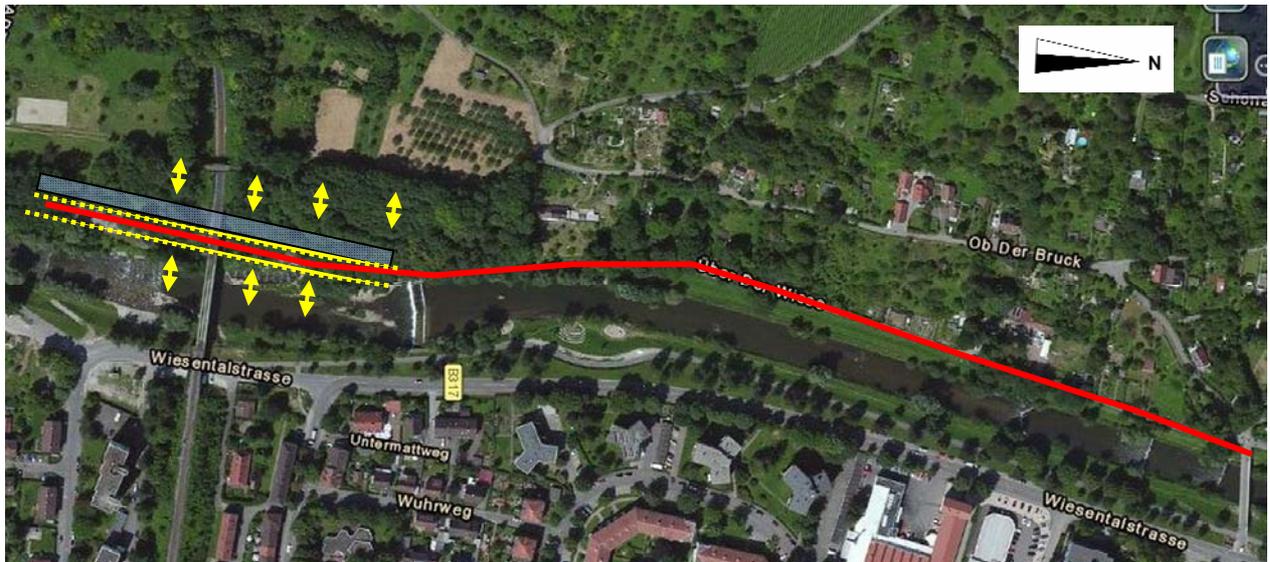


Abb.3. Potentielle Habitate des Grasfroschs (blaues Rechteck) und mutmaßliche Wanderrichtung zu den Sommer- und Winterhabitaten (gelbe Pfeile). Mutmaßlicher Verlauf der Trasse (rote Linie). Amphibienschutzzaun (gelbe Punktlinie).

Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen			Neobiota	Anmerkung
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art. 1 VS-RL		
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	ja	b						

Abbildung 4: Schutzstatus des Grasfroschs (Quelle LUBW)

Der Grasfrosch ist eine besonders geschützte Tierart. Auf der Roten Liste Baden-Württembergs steht der Grasfrosch auf der Vorwarnstufe.

4.2 Auswirkungen

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

Durch die Eingriffe werden nach derzeitigem Planungsstand die Gewässerhabitate nicht beeinträchtigt. Falls der Grasfrosch im Weiteichgraben auch Fortpflanzungshabitate haben sollte, werden diese nicht beeinträchtigt.

Es ist zu erwarten, dass die Grasfrösche im Frühjahr aus ihren Winterquartieren in den bewaldeten Hangbereichen oberhalb des Weiteichgrabens zum Wasser hin wandern bzw. dieses auch ganzjährig bewohnen. Da der geplante Radweg auf der gegenüberliegenden (= östlichen) Seite des Weiteichgrabens gebaut werden soll und da die Auflagen des Gewässerschutzes eingehalten werden müssen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Tiere in ihrem Lebensraum im Weiteichgraben beeinträchtigt werden.

Während der Bauzeit ist jedoch damit zu rechnen, dass die Tiere, in der Absicht, vom Weiteichgraben aus die benachbarten Gewässer (Fischaufstiegshilfe, Wiese etc.) als Tages- oder Sommerhabitat aufzusuchen, in den Gefährdungsbereich der Baustelle einwandern, so dass es ggf. zu Einzeltierverlusten kommen kann. Daher sind Einrichtungen des Amphibienschutzes mit Leitlinienfunktion zur Unterführung des Fischgerinnes hin (z.B. Amphibienschutzzaun) auf beiden Seiten der Baustelle einzurichten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen angesichts der weitgehenden Nachtaktivität der Tiere und angesichts der Nutzung als Fuß- und Radweg nicht zu erwarten. Das Tötungsrisiko steigt angesichts des vermutlich geringen Radverkehrs während der Abend- und Nachzeiten nicht an.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen nicht. Der Radweg wird eine Breite von maximal 3,5 Metern aufweisen, so dass keine Barrierewirkung für wandernde Amphibien entsteht.

4.3 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

Im Moment muss damit gerechnet werden, dass der Grasfrosch den Weilteichgraben (inklusive Umgehungs- und Fischaufstiegsgerinne) überwiegend als Sommerhabitat nutzt, ggf. aber auch Laichablagen stattfinden. Die begradigte Wiese ist hingegen kein Fortpflanzungsgewässer, kann aber sporadisch als Tageshabitat mit Rückzugsfunktion oder während der Sommermonate als Sommerhabitat mit Funktionen der überwiegend nachts stattfindenden Nahrungsaufnahme dienen.

Daher kann es während der Aktivitätszeit der Tiere zu Austauschbewegungen innerhalb des Gewässersystems kommen. Da die geplante Baustelle in diesem Bereich liegt, müssen während der Bauphase die Austauschbewegungen durch einen Amphibienschutzzaun auf beiden Seiten der Baustelle (siehe Abb.3) verhindert werden. Der Zaun ist so zu stellen, dass den Tieren an geeigneter Stelle (z.B. Unterführung des Umgehungsgerinnes) der Wechsel zwischen den Gewässerhabitaten möglich ist.

Da ansonsten die Gewässer nicht beeinträchtigt werden und damit keine Erfüllung sonstiger Verbotstatbestände zu befürchten ist, müssen bezüglich des Grasfroschs keine bauzeitlichen Einschränkungen beachtet werden.

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Da der Grasfrosch keine streng geschützte Art ist, da sein Erhaltungszustand durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird und da mutmaßlich keine Fortpflanzungshabitate betroffen sind, sind (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Während der sommerlichen Bauzeiten besteht das Risiko, dass adulte Grasfrösche aus dem Weilteichgraben in die benachbarte Wiese und zurück wechseln. Um die Gefährdung der Tiere während der Bauphase zu verhindern, müssen diese Bewegungen im Bereich der Baustelle durch einen Amphibienschutzzaun mit Leitlinienfunktion unterbunden werden. Die Zäune sind so zu stellen, dass den Amphibien an geeigneter Stelle (z.B. Unterführung Umgehungsgerinne) ungefährdet der Wechsel zwischen den Gewässersystemen gewährt wird.

Der Verbotstatbestand wird bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Der Grasfrosch erfährt durch die Baumaßnahmen lediglich Einschränkungen während der (früh)sommerlichen Wanderbewegungen. Um Störungen der Austauschbewegungen durch die Baumaßnahme zu vermeiden, sind im Lebensraum des Grasfroschs beiderseits der Baustelle Amphibienschutzzäune mit Leitlinienfunktion zu errichten. Die Zäune sind so zu stellen, dass den Amphibien an geeigneter Stelle (z.B. Unterführung Umgehungsgerinne) ungefährdet der Wechsel zwischen den Gewässersystemen gewährt wird. Weitere Störungen durch die Baumaßnahmen (z.B. Erschütterungen, Lärm, Wasserbeeinträchtigungen etc.) sind bei Einhaltung der Vorschriften zum Gewässerschutz nicht zu erwarten bzw. nicht so gravierend, dass sie eine erhebliche Störung verursachen könnten.

Der Verbotstatbestand wird bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Bauarbeiten gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien verloren. Daher sind keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

Im Plangebiet befinden sich mit dem Weilteichgraben und der Wiese (inklusive Umgehungsgerinne und Fischaufstiegstreppe) für den Grasfrosch nutzbare Gewässer. Sie dienen überwiegend als sommerliche Aufenthaltshabitate. Der Weilteichgraben dient ggf. auch als Fortpflanzungshabitat. Überwinterungen sind in den genannten Gewässern nahezu vollständig auszuschließen.

Die bevorzugten Überwinterungsorte befinden sich vermutlich in den bewaldeten Hangbereichen oberhalb des Weilteichgrabens. Von hier aus ist in den Frühjahrsmonaten mit Wanderbewegungen zu den Gewässern hin zu rechnen. Dabei kann es zu Störungen während der Wanderzeit durch die Störwirkungen der Baustelle kommen. Um diese zu vermeiden, müssen schon vor Beginn der Aktivitätsphase der Amphibien beiderseits der Baustelle Amphibienschutzzäune mit Leitlinienfunktion errichtet werden. Sie sind so zu stellen, dass den Tieren der Austausch zwischen den Gewässern (z.B. über die Unterführung des Umgehungsgerinnes) zu ermöglichen ist.

Das etwa 100 Meter nördlich des Lebensraums der Grasfrösche zu erstellende Bauwerk der Hangabsicherung bringt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen mit sich.

Da ansonsten keine Beeinträchtigungen der Tiere zu erwarten sind und da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird, sind keine weiteren Maßnahmen (z.B. bauzeitliche Anpassungen) nötig.

Betriebsbedingt ist durch die Nutzung als Fuß- und Radweg und angesichts der überwiegenden Nachtaktivität der Amphibien nicht mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt.

5 Reptilien

5.1 Bestand und Schutzstatus

In den westlich angrenzenden Hangbereichen des Tüllinger Bergs befinden sich zahlreiche Strukturen, die von der Mauereidechse besiedelt sind. Die Art besiedelt nachweislich die nördlich liegenden Hang- und Kleingartenbereiche entlang des Alten Wegs bis zur Brücke Wiesentalstraße. Diese Bereiche liegen nur bis zu 50 Meter entfernt vom Eingriffsgebiet und damit im Aktionsradius der Mauereidechse. Sie konnte daher wie erwartet am 24.07.2015 an mehreren Stellen im nördlichen Bereich des Eingriffsgebiets und am 30.07.2015 auch weiter südlich nachgewiesen werden.

Etwa im mittleren Bereich des Eingriffsgebiets befinden sich ebenfalls Habitate mit Idealstrukturen für die Mauereidechse. Hier gelangen am 30.07.2015 Nachweise, die Rückschlüsse auf ein lokales Populationszentrum mit hoher Bestandsdichte geben. Außerdem kommt hier gemäß den Aussagen des Gartenbesitzers, allerdings nicht direkt in Nähe der geplanten Trasse, auch die Schlingnatter vor. Sie nutzt vermutlich die oberhalb des Gartens liegenden Hangbereiche und bindet die Gärten in ihr Gesamthabitat ein.



Abb.5: Am Rande des Eingriffsgebiet nachgewiesene Mauereidechse.

Im nördlichen Bereich des Eingriffsgebiets wurde eine Reptilien-Lockeinrichtung aus schwarzem Wellblech installiert. Hier waren ganzjährig keine Nachweise zu erbringen. Daher beschränkt sich der Lebensraum der Reptilien vermutlich auf die in Abb. 5 gezeigten Bereiche.

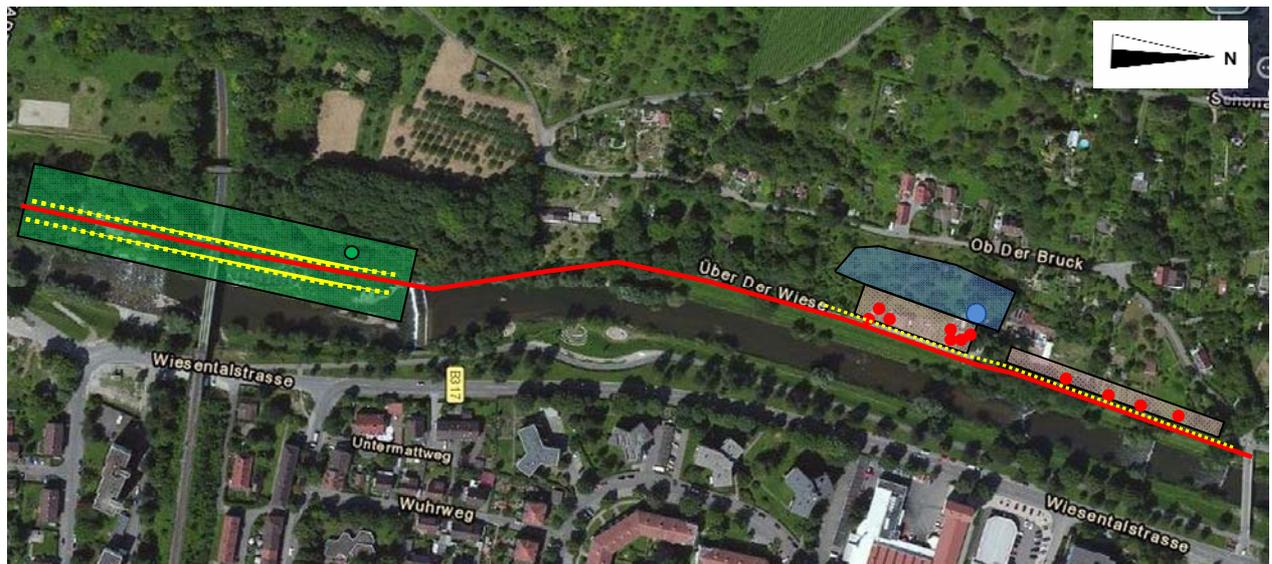


Abb.6: Über Einzelnachweise (rote Punkte) fest gelegte Lebensstätten der Mauereidechse in Nähe der geplanten Trasse (rot hinterlegt), Lebensstätte und Nachweise der Schlingnatter (blauer Punkt) und Lebensstätte und Nachweise der Ringelnatter (grün hinterlegt). Lage der Schutzzäune (gelbe Punktlinie).

Schutzstatus der Reptilien

Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen		Neobiota	Anmerkung
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV Art. 1 VS-RL BArtSchV		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	ja	b	s	IV			
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	ja	b			b		2
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	b	s	IV			

2) In der BArtSchV steht folgende Fußnote "Ausgenommen die nach § 10 Abs. 2 Nr.10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Arten und Unterarten."

Abbildung 7: Schutzstatus der Reptilien (Quelle LUBW)

Die Mauereidechse ist bundesweit streng geschützt und in der Roten Liste von Baden-Württemberg als gefährdet (Kategorie 3) geführt. Als Tierart von gemeinschaftlichem europäischem Interesse wurde sie in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen. Der Erhaltungszustand auf der kontinentalen Ebene ist unzureichend-ungünstig.

Die Schlingnatter ist bundesweit streng geschützt und in der Roten Listen von Baden-Württemberg als gefährdet (Kategorie 3) geführt. Als Tierart von gemeinschaftlichem europäischem Interesse wurde sie in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen. Der Erhaltungszustand auf der kontinentalen Ebene ist unzureichend-ungünstig.

Die Ringelnatter ist bundesweit besonders geschützt und in der Roten Listen von Baden-Württemberg als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

5.2 Auswirkungen

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

Mauereidechse

Die Lebensstätten der Mauereidechsen liegen in den betroffenen Habitaten teilweise direkt am Weg, teilweise vom Weg weiter entfernt und bieten die für alle Lebensraumsprüche der Mauereidechse notwendigen Strukturhabitate, so dass hier mit einer ganzjährigen Nutzung dieser Lebensstätte inklusive Fortpflanzung und Überwinterung in tieferen Bodenschichten zu rechnen ist. An einigen Stellen befinden sich zwischen dem bestehenden Weg und den Eidechsenhabitaten Heckenpflanzungen (vorwiegend aus Liguster) oder von der Brombeere dominierte Saumgesellschaften. In diesen Bereichen werden die Bereiche in Nähe des bestehenden Wegs vor allem als Besonnungshabitate genutzt.

Die baulichen Auswirkungen könnten ohne entsprechende Gegenmaßnahmen zur Erfüllung aller drei Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-3 führen. Die Verbotstatbestände wären erfüllt, falls es zur Störung und Tötung von Tieren in ihren Winterquartieren kommen würde, falls es baubedingt zu Tötungen von Tieren kommen sollte, falls erhebliche Störungen die Tiere von der Fortpflanzung abhalten sollten und falls die für den Erhalt der Lokalpopulation wichtigen Habitate ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen entfernt werden.

Baubedingt können Auswirkungen auf die Eidechsen durch eine klare Abtrennung ihrer Habitate von den Eingriffsbereichen mittels eines Schutzzaunes vermieden werden. Eventuell baubedingt auftretende Störwirkungen sind als unerheblich zu betrachten. Sie führen ggf. dazu, dass die Tiere entlang des Wegs störungsbedingt die wegnahen Bereiche meiden. Die Stördauer ist jedoch von geringer Länge und die Umgebung bietet ausreichend viele, ungestörte Ersatzhabitate dar.

Anlagebedingt entstehen für die Eidechsen keine Beeinträchtigungen. Es ist mittels entsprechender Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Schaffung von Feinsedimentbereichen zur Eiablage, Schaffung von Sonderhabitaten wie Totholz etc. als Rückzugsgebiete) darauf zu achten, dass das rund 100 Meter lange Stützbauwerk im Bereich der Wehranlage als Lebensraum für die Eidechsen nutzbar ist. Eine Besiedlung dieses im Aktionsraum der Eidechsen liegenden Neuhabitats ist dann als weitgehend sicher anzusehen, so dass sich der Anteil an

Lebensraumhabitaten für die Eidechsen in der Summe erhöht.

Da keine Habitatverluste zu verzeichnen sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.

Die Barrierewirkung des neuen Radwegs wirkt sich auf die Eidechsen nicht aus, da sich östlich des Radwegs keine Eidechsenlebensräume befinden. Der Gesamtlebensraum der Eidechsen verläuft parallel entlang des Wegs und ausschließlich auf dessen Westseite. Daher ergibt sich durch den Weg keine Lebensraumzerschneidung.

Betriebsbedingt entsteht für die Eidechsen vermutlich keine Erhöhung des Tötungsrisikos, obwohl bevorzugte Besonnungsplätze in direkter Nähe zum Radweg liegen. Die Tiere sind an entsprechende Störungen bereits gewohnt und flink genug, um Radfahrern und Hunden zu entkommen.

Schlingnatter

Die Schlingnatter kommt vermutlich nicht direkt in der Nähe der geplanten Trassen vor. Ihre Lebensstätte und auch ihre Überwinterungsorte befinden sich vermutlich weiter hangaufwärts. Sie ist daher nicht direkt vom Eingriff betroffen. Alle für die Mauereidechsen zu ergreifenden Maßnahmen kommen ebenfalls der Schlingnatter zugute.

Ringelnatter

Die Ringelnatter kommt auf Grund ihrer semiaquatischen Lebensweise bevorzugt an Gewässern vor und wurde im Eingriffsgebiet bisher ausschließlich im Weilteichgraben nachgewiesen. Eine sporadische Nutzung der Wiese im südlichen Bereich des Eingriffsgebiets (inklusive Umgehungsgerinne) ist aber ebenfalls wahrscheinlich. Im nördlichen Eingriffsgebiet ist die Wiese zu sehr naturfern ausgebaut und es fehlt auch die direkte Verzahnung mit den terrestrischen Lebensräumen (Waldränder, waldfreie Böschungen, Grünland, etc.), so dass diese Bereiche nicht zum Lebensraum der Ringelnatter gehören.

Die Überwinterungsstellen sind derzeit nicht bekannt. Sie liegen aber vermutlich nicht in der Nähe des Eingriffsgebiets, sondern eher in den struktur- und waldreichen Gebieten etwas hangaufwärts.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Abprüfung ist die Ringelnatter angesichts ihres Vorkommens, ihrer Lebensraumnutzung und ihrer jahreszyklischen Aktivitäten mit den Amphibien gleich zu setzen. Alle bereits für die Amphibien geschilderten Maßnahmen treffen gleichzeitig auch für die Ringelnatter zu.

Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich der betriebsbedingten Erhöhung des Tötungsrisikos. Da die Ringelnatter nicht wie die Amphibien überwiegend nachtaktiv ist und auch nicht über die

entsprechenden Schutz- und Fluchtinstinkte der Eidechsen verfügt, kann es vor allem bei verstärkter Benutzung des Radwegs während sommerlicher Früh- und Abendstunden zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos kommen. Da jedoch der Gesamtlebensraum der Ringelnatter als wichtigste Grundlage des Erhalts der Lokalpopulation unbeeinträchtigt bleibt, da über Gewässerverbindungen (z.B. Unterführung des Umgehungsgerinne) ungefährliche und bevorzugte Alternativen bestehen und da sich die Verluste in der Summe gering halten werden, ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten.

Äskulapnatter

Siehe Methodikbeschreibung Seite 7ff.

5.3 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

Mauereidechse (u. Schlingnatter)

Im Jahr des Eingriffs müssen unter Einhaltung von bauzeitlichen Einschränkungen die Auflagen zur Vermeidung der Verbotstatbestände beachtet werden. Zunächst müssen die Eidechsenhabitate entlang des Wegs durch einen Schutzzaun von den Eingriffsbereichen getrennt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Habitate der Eidechsen nicht beeinträchtigt werden und allenfalls eine Störwirkung durch die Bautätigkeiten erfahren. Ein mögliches Zeitfenster für die Errichtung des Schutzzauns mit anschließendem Baubeginn sind je nach Wetterverlauf des Frühjahrs die Monate März bis Mitte Mai. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können aus dem Störungs- und Gefahrenbereich flüchten. Außerhalb dieser Zeit droht die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren oder die Störung von Tieren in der Fortpflanzungszeit.

Durch die klare Trennung der Baubereiche von den Lebensstätten der Tiere, kann es zu keinen Beeinträchtigungen der Tierhabitate kommen. Diese unterliegen allenfalls dem Störungsverbot. Um die Störungen so gering wie möglich zu halten, sollte nicht nur ein bodennaher Reptilienschutzzaun errichtet werden. Besser wäre zur Minderung von optischen Reizen, Abgasemissionen und Bewegungsreizen die Errichtung einer rund zwei Meter hohen Bretterwand mit glatter Außenseite zu den Habitaten hin. Der damit verbundene Verlust an Sonnungsplätzen ist nur von kurzer Dauer und kann in der Umgebung kompensiert werden.

Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen sind die Tiere in der Lage, eventuellen Störungen durch Flucht in ungestörte Bereiche zu entgehen.



Abbildung 8: Jahresaktivitäten der Mauereidechse im Gebiet. Mögliche Zeiten für Errichtung des Schutzzaunes mit anschließendem Baubeginn rot markiert.

Quelle: Laufer/Fritz/Sowig et. al 2007

Ringelnatter

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Abprüfung ist die Ringelnatter angesichts ihres Vorkommens, ihrer semiaquatischen Lebensraumnutzung und ihrer jahreszyklischen Aktivitäten mit den Amphibien gleich zu setzen. Alle bereits für die Amphibien geschilderten Maßnahmen treffen gleichzeitig auch für die Ringelnatter zu.

Während der Aktivitätszeit der Tiere kann es zu Austauschbewegungen innerhalb des Gewässersystems Wiese/Weilgrabenteich/Umgehungsgerinne/Fischtreppe kommen. Da die geplante Baustelle in diesem Bereich liegt, müssen während der Bauphase die Austauschbewegungen durch einen Schutzzaun auf beiden Seiten der Baustelle (siehe Abb.3 u. Abb.6) verhindert werden. Der Zaun ist so zu stellen, dass den Tieren an geeigneter Stelle (z.B. Unterführung des Umgehungsgerinnes) der Wechsel zwischen den Gewässerhabitaten möglich ist.

Da ansonsten die Gewässer nicht beeinträchtigt werden und damit keine Erfüllung sonstiger Verbotstatbestände zu befürchten ist, müssen bezüglich der Ringelnatter keine bauzeitlichen Einschränkungen beachtet werden.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. In den bestehenden Habitaten (Kleingärten) herrscht eine relativ hohe Strukturvielfalt vor. Diese kann im Verlauf der Eingriffsarbeiten erhalten werden. Der Eingriffsbereich und die Eidechsenhabitate sind mittels einer Schutzwand klar zu trennen. Innerhalb der bestehenden Habitate stehen ungestörte Ausweichhabitate zur Verfügung.

Unabhängig davon und auch um eine Arealerweiterung für die Eidechsen herbeizuführen, sollten im Rahmen des Baus von Hangsicherungen zusätzliche Eidechsenhabitate eingerichtet werden.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Direkt westlich der geplanten Radwegetrasse befinden sich Kleingärten, die eine optimale Habitatgestaltung für die Mauereidechse anbieten. Dazwischen befinden sich suboptimale Habitatbereiche, die aber ebenfalls zur Lebensstätte der Mauereidechse zu rechnen sind.

Diese Bereiche sind von den Eingriffsgebieten durch einen für Eidechsen unüberwindlichen Schutzzaun zu trennen. Dadurch kann es weder zu einer Beeinträchtigung der Eidechsenhabitate noch zur Tötung von darin sich aufhaltenden Tieren kommen. Die Arbeiten zur Errichtung des Zauns mit anschließendem Baubeginn müssen auf ein Zeitfenster in den Monaten von März bis Anfang Mai beschränkt werden, damit die Tiere den mit dem Eingriff verbundenen Störwirkungen ausweichen können. Anschließend sind die weiteren Ausbauarbeiten ganzjährig ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen zulässig.

Außer den bauzeitlichen Einschränkungen zur Errichtung eines Schutzzaunes mit anschließendem Baubeginn sind keine weiteren Maßnahmen der vorgezogenen Errichtung von Ersatzhabitaten sowie Vergrämungsmaßnahmen notwendig. Die Schlingnatter kommt mutmaßlich nicht direkt im Wirkraum der Maßnahmen vor. Sie profitiert in allen Belangen von den Schutzmaßnahmen für die Eidechsen.

Ringelnatter

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Abprüfung ist die Ringelnatter angesichts ihres Vorkommens, ihrer semiaquatischen Lebensraumnutzung und ihrer jahreszyklischen Aktivitäten mit den Amphibien gleich zu setzen. Alle bereits für die Amphibien geschilderten Maßnahmen treffen gleichzeitig auch für die Ringelnatter zu.

Daher kann es während der Aktivitätszeit der Tiere zu Austauschbewegungen innerhalb des Gewässersystems Wiese/Weilgrabenteich/Umgehungsgerinne/Fischtrappe kommen. Da die geplante Baustelle in diesem Bereich liegt, müssen während der Bauphase die Austauschbewegungen durch einen Schutzzaun auf beiden Seiten der Baustelle (siehe Abb.3 u. Abb.6) verhindert werden. Der Zaun ist so zu stellen, dass den Tieren an geeigneter Stelle (z.B. Unterführung des Umgehungsgerinnes) der Wechsel zwischen den Gewässerhabitaten möglich ist.

Da ansonsten die Gewässer nicht beeinträchtigt werden und damit keine Erfüllung sonstiger Verbotstatbestände zu befürchten ist, müssen bezüglich der Ringelnatter keine bauzeitlichen Einschränkungen beachtet werden.

Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung für die Errichtung der Schutzzäune mit anschließendem Baubeginn sowie unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die bauzeitlichen Einschränkungen kann eine Störung während der Winterruhe ausgeschlossen werden. Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen sind ihre Lebensräume vom Eingriffsbereich klar zu trennen. Um baubedingte Störwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren, sollte es sich um einen rund zwei Meter hohen und undurchlässigen Schutzzaun mit glatter Außenseite handeln. Der damit verbundene Verlust an Sonnungshabitaten kann in der Umgebung kompensiert werden. Die noch verbleibenden Störwirkungen durch Baulärm, Immissionen und Erschütterungen sind nicht als erheblich einzustufen. Sie führen zu einer kurzzeitigen Verlagerung der betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche. Selbst wenn es dadurch zu geringfügigen Einschränkungen des jährlichen Reproduktionserfolgs kommen sollte, liegen diese im Bereich der natürlichen Schwankungen. Der Erhaltungszustand der Population wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Schlingnatter kommt mutmaßlich nicht direkt im Wirkraum der Maßnahmen vor. Sie profitiert in allen Belangen von den Schutzmaßnahmen für die Eidechsen.

Ringelnatter

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Abprüfung ist die Ringelnatter angesichts ihres Vorkommens, ihrer semiaquatischen Lebensraumnutzung und ihrer jahreszyklischen Aktivitäten mit den Amphibien gleich zu setzen. Alle bereits für die Amphibien geschilderten Maßnahmen treffen gleichzeitig auch für die Ringelnatter zu.

Während der Aktivitätszeit der Tiere kann es zu Austauschbewegungen innerhalb des Gewässersystems Wiese/Weilgrabenteich/Umgehungsgerinne/Fischtrappe kommen. Da die geplante Baustelle in diesem Bereich liegt, müssen während der Bauphase die Austauschbewegungen durch einen Schutzzaun auf beiden Seiten der Baustelle (siehe Abb.3 u. Abb.6) verhindert werden. Der Zaun ist so zu stellen, dass den Tieren an geeigneter Stelle (z.B. Unterführung des Umgehungsgerinnes) der Wechsel zwischen den Gewässerhabitaten möglich ist.

Da ansonsten die Gewässer nicht beeinträchtigt werden und damit keine Erfüllung sonstiger Verbotstatbestände zu befürchten ist, müssen bezüglich der Ringelnatter keine bauzeitlichen Einschränkungen beachtet werden.

Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung für die Errichtung eines Schutzzauns mit anschließendem Baubeginn wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Durch die Baumaßnahme kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Habitatstrukturen, die für Mauereidechsen von Bedeutung sind. Die nötigen Habitatstrukturen werden mittels eines Bauzauns klar vom Eingriffsbereich getrennt. Es kommt zu einem kompensierbaren Verlust an Sonnungsplätzen, aber die sonstigen Habitatfunktionen bleiben in funktionserfüllendem Zustand überwiegend erhalten. Daher sind keine vorgezogenen Ausgleichshabitate notwendig.

Die im Rahmen des Wegebaus notwendig werdenden Hangsicherungsmaßnahmen sollten dennoch als eidechsentaugliche Habitate gestaltet werden, so dass sich in der Summe die Habitatvielfalt erhöht und eine Ausbreitung des bestehenden Areals möglich ist.

Die Schlingnatter kommt mutmaßlich nicht direkt im Wirkraum der Maßnahmen vor. Sie profitiert in allen Belangen von den Schutzmaßnahmen für die Eidechsen.

Ringelnatter

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Abprüfung ist die Ringelnatter angesichts ihres Vorkommens, ihrer semiaquatischen Lebensraumnutzung und ihrer jahreszyklischen Aktivitäten mit den Amphibien gleich zu setzen. Alle bereits für die Amphibien geschilderten Maßnahmen treffen gleichzeitig auch für die Ringelnatter zu.

Während der Aktivitätszeit der Tiere kann es zu Austauschbewegungen innerhalb des Gewässersystems Wiese/Weilgrabenteich/Umgehungsgerinne/Fischtreppe kommen. Da die geplante Baustelle in diesem Bereich liegt, müssen während der Bauphase die Austauschbewegungen durch einen Schutzzaun auf beiden Seiten der Baustelle (siehe Abb.3 u. Abb.6) verhindert werden. Der Zaun ist so zu stellen, dass den Tieren an geeigneter Stelle (z.B. Unterführung des Umgehungsgerinnes) der Wechsel zwischen den Gewässerhabitaten möglich ist.

Da ansonsten die Gewässer nicht beeinträchtigt werden und damit keine Erfüllung sonstiger Verbotstatbestände zu befürchten ist, müssen bezüglich der Ringelnatter keine bauzeitlichen Einschränkungen beachtet werden.

Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung, der klaren Trennung von Eingriffsgebiet und Eidechsenlebensraum sowie der Neugestaltung von eidechsentauglichen Habitaten wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

5.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

Im Bereich westlich der geplanten Radwegetrasse kommen Mauereidechsen und Schlingnattern und im Bereich des Weiteichgrabens kommt die Ringelnatter vor. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Abprüfung ist die Ringelnatter angesichts ihres Vorkommens, ihrer Lebensraumnutzung und ihrer jahreszyklischen Aktivitäten mit den Amphibien gleich zu setzen. Es kann während der Aktivitätszeit der Tiere zu Austauschbewegungen innerhalb des Gewässersystems Wiese/Weilgrabenteich/Umgehungsgerinne/Fischtreppe kommen. Da die geplante Baustelle in diesem Bereich liegt, müssen während der Bauphase die Austauschbewegungen durch einen Schutzzaun auf beiden Seiten der Baustelle (siehe Abb.3 u. Abb.6) verhindert werden. Der Zaun ist so zu stellen, dass den Tieren an geeigneter Stelle (z.B. Unterführung des Umgehungsgerinnes) der Wechsel zwischen den Gewässerhabitaten möglich

ist.

Da ansonsten die Gewässer nicht beeinträchtigt werden und damit keine Erfüllung sonstiger Verbotstatbestände zu befürchten ist, müssen bezüglich der Ringelnatter keine bauzeitlichen Einschränkungen beachtet werden.

Im Bereich westlich der geplanten Radwegetrasse befinden sich zwei Kleingartenareale mit idealen Strukturen für die Mauereidechsen. Dazwischen liegen suboptimale Habitatbereiche, die aber ebenfalls zur Lebensstätte der Art gehören.

Eine Beeinträchtigung dieser Zonen ist ggf. während der Bauzeit gegeben. Deshalb ist hier ein Schutzzaun mit deutlicher Trennwirkung zwischen dem Eingriffsbereich und den Eidechsenhabitaten zu errichten. Er vermeidet das Tötungsverbot sowie das Schädigungsverbot komplett. Die bauzeitlichen Störwirkungen werden auf ein Minimum reduziert, das als nicht erheblich einzustufen ist, da die Tiere in direkter Nähe ausreichend ungestörte Ersatzhabitate für die Fortpflanzung und die Sonnung haben.

Betriebs- und anlagebedingt ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu befürchten. Die Tiere sind bereits an Störwirkungen im Bereich des bestehenden Wegs angepasst. Eine Biotopzerschneidung tritt nicht ein, da die östlich der geplanten Trasse liegenden Bereiche nicht zum Lebensraum der Eidechsen gehören.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt.

6 Vögel

6.1 Bestand

Insgesamt konnten 40 Vogelarten nachgewiesen werden, die das Gebiet nutzen. Die Arten sind überwiegend weit verbreitete Vogelarten der Flusslandschaften, der Siedlungen und des Kulturlands. Nur vereinzelt kommen die nachgewiesenen Arten im Eingriffsgebiet als Brutvögel vor. Teilweise, z.B. bei den an das Fließgewässer gebundenen Vogelarten (Graureiher, Gänsesäger, Stelzen, Eisvogel, Wasserramsel und Entenarten), den Gebäudebrütern (Haussperling, Hausrotschwanz) sowie den Spechten und Eulen sind auch Vögel benachbarter Siedlungs- und Waldbereiche zu verzeichnen, die das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.

Der Buntspecht war zweimal im Gebiet nachweisbar. Grünspecht und Grauspecht traten nur durch Rufnachweise aus weiterer Entfernung in Erscheinung. Konkrete Bruthinweise auf Spechtbruten konnten keine gemacht werden.

Als Brutvögel treten überwiegend nestbauende und in Nischen und Halbhöhlen vorkommende Singvogelarten. Diese Arten gelten als euryöke Arten der Siedlungs- und Kulturlandschaft, haben ein großes Verbreitungsgebiet und sind zumindest im ländlich geprägten Raum Südbadens noch nicht bedroht.

Vergleich mit den Ergebnissen der MAP-Erfassung

Gemäß den Erfassungsarbeiten zur Erstellung des Managementplans, die 2009/2010 durchgeführt wurden, ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wendehals, Grauspecht und Zaunammer. Ein Vorkommen der Zaunammer konnte trotz fünf methodischer Begehungen und zweier Begehungen mit Einsatz der Klangattrappe nicht nachgewiesen werden. Angesichts der besonderen Lebensweise der Zaunammer und ihrer Gesangsvorlieben muss dies dennoch nicht bedeuten, dass die Art das Gebiet nicht mehr nutzt. Ebenfalls wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebiets für den Schwarzmilan und den Rotmilan gemacht. Der Grauspecht konnte einmal aus weiter Ferne rufend gehört werden.

Da die Daten aus 2009/2010 noch hinreichend aktuell sind, werden die Nachweise übernommen.

Am 26.02.2015, 10.04.2015, 04.05.2015, 14.06.2014 und 30.7.2015 wurden im Planungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet die folgenden Vogelarten registriert.

Tabelle 2: Rund um das Eingriffsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Artnamen	Status	Geschätzte Anzahl Brutpaare	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Schutzstatus	Rote Liste Ba.-Wü.	
			26.02	10.04.	04.05	14.06	30.07			
Amsel	B	6	7	9	7	7	5	b		
Bachstelze	BV	1		1			2	b		
Blaumeise	B	2	2	2	1	2	2	b		
Buchfink	B	2	1	2	2	2	2	b		
Buntspecht	NG	-	1				1	b		
Eichelhäher	NG	-			1			b		
Eisvogel	NG	-	1		1			s	V	
Elster	NG	-	1			1		b		
Gänsesäger	NG	-	3	2	3		2	b	R	
Gartenbaumläufer	BV	1	1			1		b		
Gebirgsstelze	B	1	2	1		3		b		
Girlitz	RS	1			1		1	b	V	
Graureiher	NG	-		1			2	b		
Grauspecht	NG	-	1	Siehe MAP-Kartierung					s	V
Grauschnäpper	B	1				1	1	b	V	
Grünfink	B	2	1	3			5	b		
Grünspecht	NG	-	1					s		
Hausrotschwanz	NG	-		1				b		
Hausperling	RS/NG	2			2			b	V	
Kleiber	BV	1	1	2				b		
Kohlmeise	B	4	5	2	3	4	3	b		
Kormoran	NG	-	1					b		
Mandarinente	NG	-	1					b		
Mäusebussard	NG	-	2	1				s		
Mönchsgrasmücke	B	4	4	2	8	8	4	b		
Rabenkrähe	B	1	3	2	2	2		b		
Ringeltaube	B	3	7	4	3	3	2	b		
Rotkehlchen	B	1	1	2	1	1		b		
Rotmilan	NG	Siehe MAP-Kartierung							s	
Schwarzmilan	NG	Siehe MAP-Kartierung							s	
Singdrossel	BV	1				1	1	b		
Star	B	1		1	1	1		b	V	
Stieglitz	BV	1				1		b		
Stockente	NG	-	15	3	3	3	10	b		
Sumpfmeise	BV	1	1					b		
Sommergoldhähnchen	BV	1		1		2		b		
Wasseramsel	NG	-	1	1				b		
Waldohreule	NG	-	1					s	V	
Wendehals	BV	Siehe MAP-Kartierung							s	2
Wintergoldhähnchen	B	2		3	1			b		
Zaunammer		Siehe MAP-Kartierung							s	1
Zaunkönig	B	3	3	6	3	5	4	b		
Zilpzalp	B	3		5	6	3		b		

Status: B= Brutvogel; BV= Brutverdacht; RS=Randsiedler; ÜF=Überflug; NG=Nahrungsgast

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste; R= geograf. Restriktion; 2= gefährdet; 1= vom Aussterben bedroht;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010:

b= besonders geschützte Art / s = streng geschützte Art; **EG-VO:** A= Anhang A Vogelschutzrichtlinie

Geschützte und seltene Arten

Alle vorkommenden Vogelarten sind besonders geschützt. Strengen Schutz genießen zusätzlich die Spechtarten Wendehals, Grau- und Grünspecht. Während für den auf der Roten Liste Ba.-Wü. als gefährdet aufgeführten Wendehals überhaupt keine Nachweise zu verzeichnen waren, waren Grau- und Grünspecht einmalig rufend aus weiter Ferne zu vernehmen.

Waldohreule, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan sind als Greifvögel ebenfalls streng geschützt. Für Rot- und Schwarzmilan konnte keine Nutzung als Brut- und Nahrungshabitat beobachtet werden. Da beide Arten jedoch riesige Reviere haben, gehört das Eingriffsgebiet zu ihrem Nahrungshabitat. Die Waldohreule besitzt vermutlich ein Bruthabitat im Süden des Gebiets. Sie wurde mehrfach im Waldrandbereich auf Riehener Gemarkung beobachtet.

Der Mäusebussard zeigt eine stärkere Bindung an das Gebiet. Es konnten mehrfach Tiere beim Überflug des Gebiets beobachtet werden. Teilweise fanden auch Jagdflüge im Gebiet selbst statt. Ein Horst konnte jedoch nicht beobachtet werden.

Ebenfalls streng geschützt ist der Eisvogel. Er kann regelmäßig auf der Jagd entlang der Wiese beobachtet werden. Der genaue Brutort ist unbekannt. Laut Kaiser (2012) sind entlang der Wiese keine Brutstandorte bekannt. Auch die ortskundigen Sachverständigen Gabler und Hüttl (2015) vom NABU Lörrach kennen keinen Brutplatz in der Nähe des Eingriffsgebiets (mündliche Mitteilung). Die Habitatstrukturen für eine Brut (Lehmwände, Böschungen, Baumwurzelteller etc.) sind auch nicht vorhanden. Es konnten durch eigene Beobachtungen auch keinerlei Hinweise auf Revierabgrenzungen, Balz- oder Paarungsverhalten sowie Jungvögel gewonnen werden. Da diese Verhaltensmuster beim Eisvogel sehr auffällig sind, muss im Moment nur von einem Nahrungsgast ausgegangen werden.

Eisvogel, Haussperling, Girlitz, Grauschnäpper, Grauspecht, Waldohreule und Star stehen auf der Vorwarnstufe der Roten Liste Baden-Württembergs. Der Haussperling kommt in den Wohnbereichen östlich der Wiese vor und nutzt das Eingriffsgebiet nur als Nahrungshabitat. Der Grauschnäpper kommt mit ein bis zwei Brutpaaren in den Baum- und Gartenbestände im Norden des Gebiets vor. Girlitz und Star nutzen die Übergangsbereiche von Garten-, Wald- und Offenlandbiotopen inmitten des Gebiets.

Der Gänsesäger gilt als Art mit geografischer Restriktion. Laut KAISER (2014) ist er ein regelmäßiger Wintergast in Baden-Württemberg, hauptsächlich am Bodensee, Hochrhein- und Oberrhein und an dessen Nebenflüssen. Die alpenländische Population breitet sich derzeit entlang

der Rheinschiene nach Deutschland aus. Im Eingriffsgebiet sind nahezu ganzjährig kleinere Trupps von Gänsesägern nachzuweisen. In den letzten Jahren häuften sich die Beobachtungen von Gänsesägern an der Wiese auch zur Brutzeit. 2010 wurde die erste erfolgreiche Brut an der Wiese registriert: im Oberwasser des Stauwehrs bei Brombach. Wie die Brutnachweise und die Anwesenheit weiterer zwei Paare zeigen, ist die Wiese prinzipiell als Brutgebiet für den Gänsesäger geeignet. Ein limitierender Faktor stellt wahrscheinlich das Fehlen von Nistmöglichkeiten dar. Der Gänsesäger ist ein Höhlenbrüter.

Die Zaunammer ist als Art der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt und steht auf der Roten Liste Baden-Württembergs in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht).

Bezüglich der anderen Arten ist durch die mit dem Bebauungsplan im Gebiet zulässig werdenden Eingriffen keine Beeinträchtigung zu erwarten.

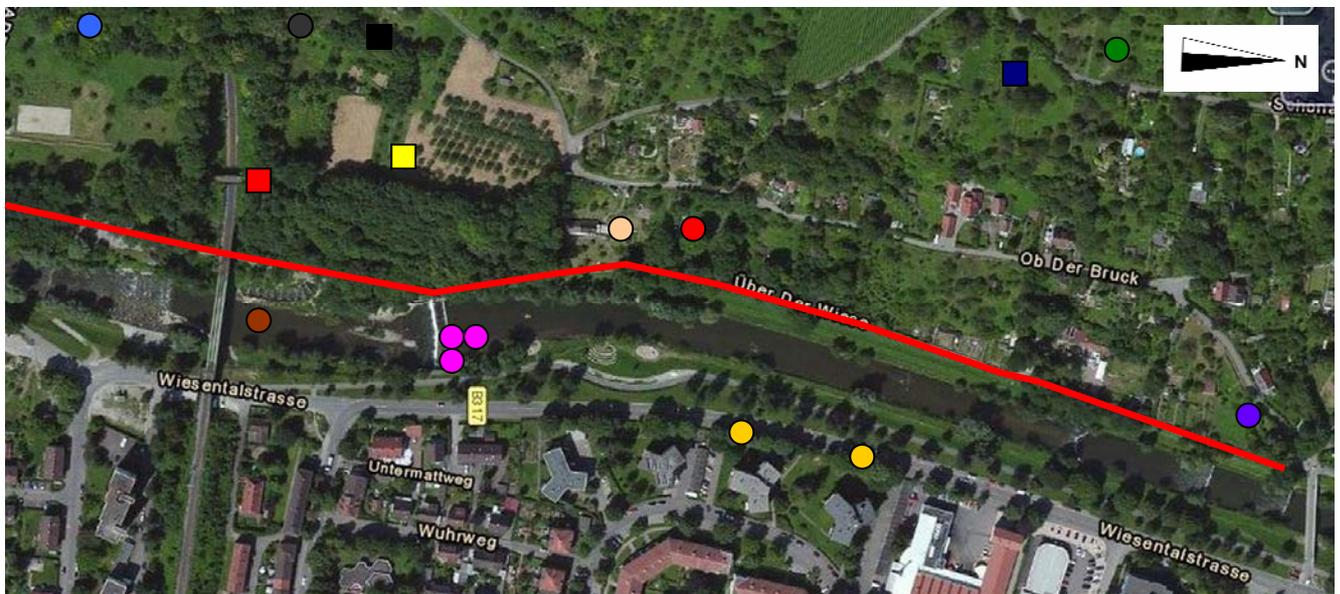


Abb.9.: Nachweise von streng geschützten Arten und Arten der Roten Liste Ba.-Wü. Geplante Trasse rote Linie.

- | | |
|-------------------|-----------------------------------|
| ● = Waldohreule | ■ = Zaunammer (MAP-Kartierung) |
| ● = Eisvogel | ■ = Wendehals (Map-Kartierung) |
| ● = Gänsesäger | ■ = Rotmilan (MAP-Kartierung) |
| ● = Star | ■ = Schwarzmilan (MAP-Kartierung) |
| ● = Girlitz | |
| ● = Hausperling | |
| ● = Grünspecht | |
| ● = Grauspecht | |
| ● = Grauschnäpper | |

6.2 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

Baubedingt kommt es abschnittsweise im Vorfeld des Eingriffes zum Freiräumen der Wege- und Freizeitanlagen und, vor allem im Bereich der Hangsicherungsabschnitte, auch der angrenzenden Hangbereiche. Dies bedeutet die Rodung von hier vorhandenen Hecken, Gehölzformationen, Einzelbäumen und Waldbereichen. Damit erfahren die Vögel einen Verlust von möglichen Bruthabitaten sowie eine Einschränkung ihres Nahrungshabitats. Betroffen sind im südlichen Bereich auch einige Habitatbäume für Spechte.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 zu vermeiden, müssen für diese Arbeiten bauzeitliche Einschränkungen eingehalten werden. Rodungs- und Freistellungsarbeiten sind nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Die weiteren baulichen Auswirkungen beschränken sich auf lokal eingeschränkte und zeitlich begrenzte Störwirkungen durch die Bauarbeiten selbst. Da damit gerechnet werden kann, dass die Vögel entweder gegenüber diesen Störwirkungen tolerant sind oder sich ggf. in störungsfreie Bereiche zurückziehen können, ist die Störung nicht als erheblich zu betrachten.

Die baulichen Auswirkungen auf die an das Fließgewässer gebundenen Vogelarten beschränken sich auf geringfügige Störwirkungen während der Bauzeit. Die Vögel halten sich schon jetzt trotz erheblicher Störwirkungen durch Fußgänger-, Straßen- und Bahnverkehr entlang des Flussufers auf. Bei Annäherung flüchten sie auf das Gewässer. Sie sind daher an Störwirkungen gewöhnt und kennen die entsprechenden Vermeidungsstrategien. Solange keine direkten Flussbereiche beansprucht werden, ist damit zu rechnen, dass sie sich auch während der Bauarbeiten auf und entlang des Flusses aufhalten und die Habitatfunktionen des Flusses aufrechterhalten bleiben.

Betriebsbedingt kommt es selbst bei hoher Auslastung des Radwegs nicht zu erheblichen Störwirkungen. Die Störungen beschränken sich auf räumlich stark eingeschränkte Bewegungswirkungen. Erfahrungsgemäß gewöhnen sich Vögel schnell an diese Störwirkungen, da diese in gelenkten Bahnen erfolgen und nicht mit akustischer Beeinträchtigung verbunden sind.

Die vom TRUZ 2014 in den Raum gestellten, betriebsbedingten Störwirkungen können nicht nachvollzogen werden. Sie beziehen sich entweder auf Störwirkungen die über die eines Radwegs deutlich hinausgehen oder störungsanfällige Arten betreffen. Die nachgewiesenen Arten sind jedoch wenig stör anfällig.

Anlagebedingt kommt es ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Barrierewirkung des Radwegs schränkt die Vögel nicht in ihrer Raumnutzung ein.

6.3 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und

ergänzt.

Für den Schutz der lokalen Brutvögel genügt es, bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Rodungs- und Fällarbeiten sind demnach ausschließlich in der Vegetationsruhe zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

Den Vögeln wird durch die rechtzeitige Rodung die Möglichkeit genommen im Baustellenbereich zu nisten. Mit Beginn der Bau- und Rodungsmaßnahme werden die ansässigen und zufliegenden Vögel die Randbereiche der Baustelle aufgrund der einsetzenden Stör- und Beunruhigungseffekte meiden. Da der Eingriff jedoch stark lokal begrenzt ist und im Umfeld weitere gute Nahrungshabitate bzw. Brutmöglichkeiten vorhanden sind, werden sich die mit der Verbindung dieser Habitatstrukturen verbundenen Beeinträchtigungen, mit Ausnahme der Spechtarten, nicht erheblich auf die lokale Avifauna auswirken.

6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

Im betroffenen Waldabschnitt befinden sich entlang der Trasse und auf den trassennahen Hangbereichen einige Alt- und Totholzbäume. Da diese auch noch bedingt durch den Hangwuchs eine entsprechende Neigung zum Radweg hin haben, ist damit zu rechnen, dass entlang des Waldabschnitts erhöhte Auflagen bezüglich der Wegesicherheit eingehalten werden müssen. Daher kommt es in diesem Bereich vermutlich zu einer Entfernung von Altbäumen und damit von Habitatbäumen für Spechte. Dies widerspricht den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets für die Spechtarten. Um diesen Habitatverlust für die Spechtarten auszugleichen, sollte eine äquivalente Anzahl an Altbäumen in einem Waldbereich des Vogelschutzgebiets zu Habitatbäumen ernannt werden. Diese Bäume müssen markiert werden und sind dauerhaft zu erhalten.

Außerdem erfolgt mit der Entfernung dieser Bäume ein bisher nicht abschätzbarer Habitatverlust an Brutplätzen (Baumhöhlen) und Nistbaummöglichkeiten (Bäume und Sträucher). Da dieser nur bedingt in der direkten Umgebung ausgeglichen werden kann und da es sich um einen Eingriff innerhalb des Vogelschutzgebiets handelt, sollten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen stattfinden.

Als Kompensation wird vorgeschlagen, pro (höhlenreichem) Altbaum die folgenden Nistkästen aufzuhängen:

- 1 Kasten Typus Hohltaube/Waldkauz
- 1 Kasten Typus Halbhöhle 2 H
- 1 Kasten Kleiberhöhle Typus 5 KL
- 1 Kasten Typ Gartenbaumläufer
- 1 Kasten Typus 1 B 32 mm,
- 1 Kasten Typus 1 B 26 mm,
-

Ein Aufhängen dieser Nistkästen ist mit Ausnahme der typischen Waldarten auch an Einzelbäumen auf beiden Seiten des Wieseufers, den angrenzenden Wohngebieten oder den Kleingartenbereichen möglich.

Außerdem wird vorgeschlagen, zur Wahrung der Funktion der Wieselandschaft als Bruthabitat des Gänsesägers zwei Gänsesägerkästen aufzuhängen. Als geeignete Stellen gelten in Absprache mit dem NABU Lörrach neben den bereits bekannten Brutnachweisstellen ausreichend störungsfreie Bereiche mit hohem Totholzanteil in den flussnahen Waldbeständen im Bereich der Gemarkung Lörrach.

6.5 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Rodung aller von der Baumaßnahme betroffenen Gehölze muss in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Damit kann gewährleistet werden, dass die im Winter anwesenden Vögel sich der Tötung durch Flucht entziehen. Gelege oder Jungtiere können ebenfalls nicht zerstört werden. Die Verletzung des Tötungsverbots kann ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die Rodung aller von der Baumaßnahme betroffenen Gehölze muss in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Das Gebiet ist nicht bekannt dafür, für streng geschützte Arten ein Überwinterungsort zu sein. Die Verletzung des Störungsverbots kann ausgeschlossen werden.

Störwirkungen für die an Fließgewässer gebundenen Vögel sowie für die Vögel der benachbarten Siedlungs- und Kulturlandbereiche sind bau-, betriebs- und anlagebedingt ebenfalls auszuschließen. Die Tiere sind angesichts der bestehenden Situation der vielbefahrenen Wiesentalstraße sowie der Eisenbahnlinie an entsprechende Störwirkungen schon gewöhnt. Die Barrierewirkung des Radwegs ist nicht groß genug, um Lebensraumzerschneidungen mit hoher Störwirkung auf die Vogelwelt mit sich zu bringen.

Unter Beachtung der oben genannten Bauzeiteneinschränkung als Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Rodung der Bäume kommt es zum Verlust von Bruthabitatmöglichkeiten für nestbauende, halbhöhlen- und höhlenbewohnende Vogelarten. Bei der Entfernung von höhlenreichen Bäumen ist die Verletzung des Verbotstatbestands bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben. Die Verletzung des Schädigungsverbots tritt ein, wenn der Habitatverlust im räumlich ökologischen Zusammenhang nicht direkt in der Umgebung kompensiert werden kann.

Da davon auszugehen ist, dass eine direkte Kompensation in der Umgebung nur bedingt möglich ist und da es sich um einen Eingriff in ein Vogelschutzgebiet mit bereits formulierten Erhaltungszielen handelt, muss der mit dem Eingriff verbundene Verlust ausgeglichen werden.

Um den Habitatverlust für die Spechtarten auszugleichen, sollte eine äquivalente Anzahl an Altbäumen in einem Waldbereich des Vogelschutzgebiets zu Habitatbäumen ernannt werden. Diese Bäume müssen markiert werden und sind dauerhaft zu erhalten.

Um den Habitatverlust für sekundäre Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auszugleichen, sind pro zu entfernendem Altbaum die folgenden Nistkästen aufzuhängen:

- 1 Kasten Typus Hohltaube/Waldkauz
- 1 Kasten Typus Halbhöhle 2 H
- 1 Kasten Kleiberhöhle Typus 5 KL
- 1 Kasten Typ Gartenbaumläufer
- 1 Kasten Typus 1 B 32 mm,
- 1 Kasten Typus 1 B 26 mm,

Außerdem wird vorgeschlagen, zur Wahrung der Funktion der Wieselandschaft als Bruthabitat des Gänsesägers zwei Gänsesägerkästen an geeigneten Stellen aufzuhängen. Als geeignete Stellen gelten in Absprache mit dem NABU Lörrach neben den bereits bekannten Brutnachweisstellen ausreichend störungsfreie Bereiche mit hohem Totholzanteil in den flussnahen Waldbeständen.

Unter Beachtung der oben genannten Ausgleichsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

6.6 Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet

Bisher liegen noch keine konkreten Planungsabsichten für das Gebiet vor. Die tatsächlichen Auswirkungen werden nach Vorlage des BPlan und Begründung zum BPlan überarbeitet und ergänzt.

Die folgenden Aussagen beziehen sich auf den Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümmingen“ und das Vogelschutzgebiet 8311-441 „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Teilgebiet: Tüllinger Berg). Auszüge werden kursiv wieder gegeben.

Artenschutzrechtlich behandelt wurden die Vogelarten:

- *Schwarzmilan (Milvus migrans)*
- *Rotmilan (Milvus milvus)*
- *Baumfalke (Falco subbuteo)*
- *Wendehals (Jynx torquilla)*
- *Grauspecht (Picus canus)*
- *Schwarzspecht (Dryocopus martius)*
- *Mittelspecht (Dendrocopus medius)*
- *Orpheusspötter (Hippolais polyglotta)*
- *Neuntöter (Lanius collurio)*
- *Zaunammer (Emberiza cirulus)*

Eine tatsächliche Betroffenheit dieser Arten besteht nur, falls im Bereich des Eingriffsgebiets Nachweise erfolgten oder falls der Eingriffsbereich zur Lebensstätte dieser Arten gerechnet wird. Dies ist nur bezüglich Grauspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Zaunammer und Wendehals gegeben.

Zaunammer

Die Zaunammer kommt ausschließlich in wärmebegünstigten Gebieten mit südexponierten, warmen Hanglagen vor. Sie bevorzugt als Lebensraum eine offene, kleinräumig strukturierte und vielfältige Landschaft, die durch Büsche oder Baumgruppen zusätzlich gegliedert ist. Vor allem am Südwesthang des Tüllinger Bergs sind solche Landschaftsstrukturen in guter Ausbildung vorhanden. Durch die Südexposition sind auch die klimatischen Voraussetzungen für das Vorkommen dieser „Mittelmeer-Art“ vorhanden.

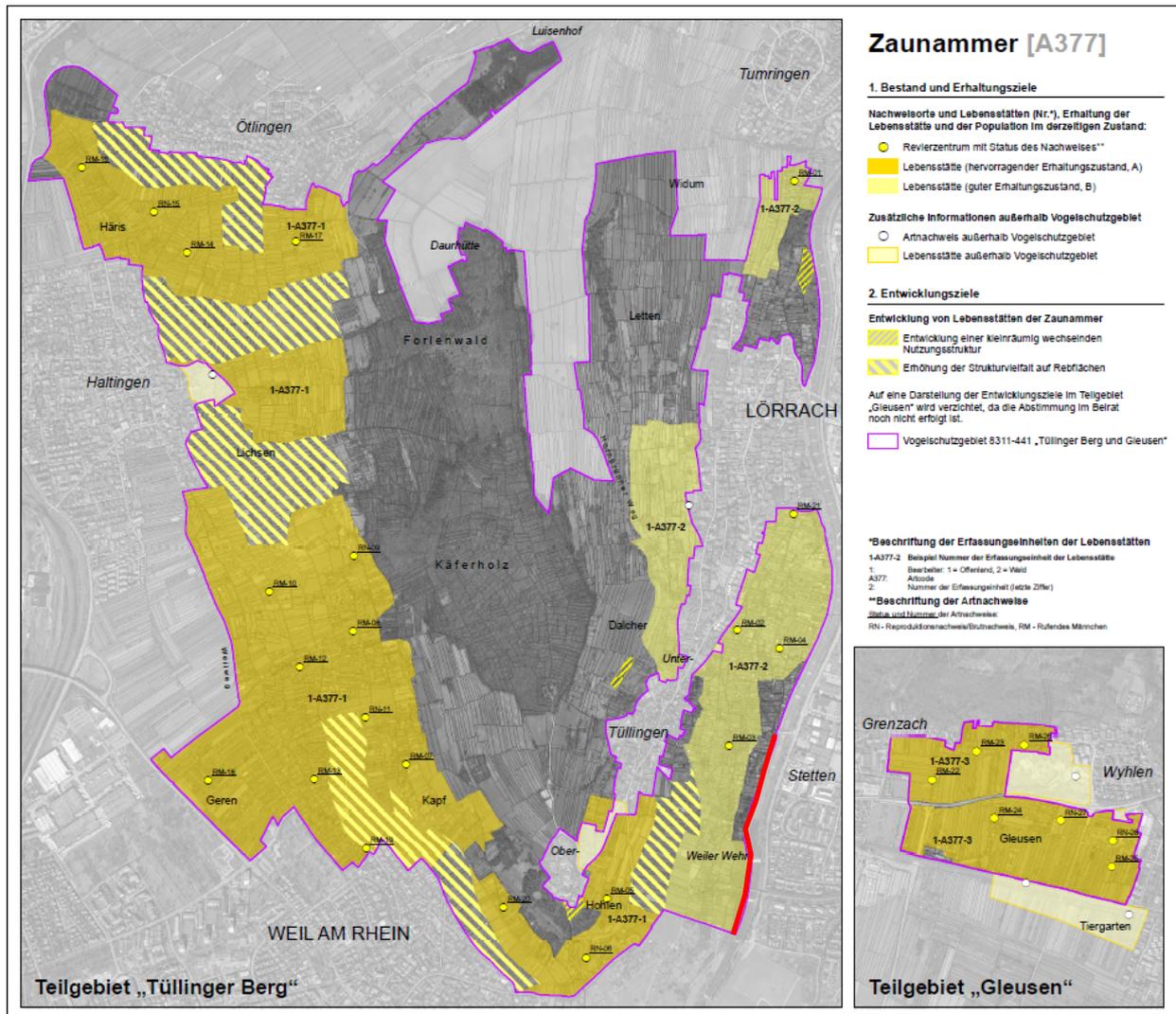


Abb.10: Artnachweise und Lebensstätte der Zaunammer. Plangebiet rote Linie

Quelle: MAP/IFÖ&WWL

Die Nachweise der Zaunammer liegen außerhalb des Wirkraums der Maßnahme. Lediglich im südlichen Teil ist die ausgewiesene Lebensstätte betroffen. Hier handelt es sich aber um Bereiche mit ungünstigen Habitatstrukturen, die ein Vorkommen der Zaunammer unwahrscheinlich machen.

Im Rahmen des Managementplans wurden bereits Erhaltungsziele für die Art geschildert. Sie umfassen die Erhaltung der vielfältig genutzten Weinberglandschaft mit eingestreuten Gehölzen am Tüllinger Berg. Dies umfasst die Erhaltung des Mosaiks aus abwechslungsreich strukturierten Kleingärten und Obstbaumwiesen, die Erhaltung von einzeln stehenden, schlanken, hochgewachsenen Baum- und Buschgestalten sowie von möglichst dichten Hecken und Gestrüpp, die Erhaltung von ungenutzten Randstreifen und trockenen Säumen und deren Insektenvielfalt, die

Erhaltung von kleineren, zeitweise nicht genutzten Flächen sowohl innerhalb der Gärten als auch in den Obstbaumwiesen, dem Grünland und den Rebflächen und die Erhaltung von grasbewachsenen Feldwegen oder Wegen mit wassergebundener Decke.

Mit Ausnahme des Verlusts eines grasbewachsenen Feldwegs als Nahrungshabitat der Zaunammer bestehen keine Konflikte mit den Erhaltungszielen der Zaunammer, da diese sich weitgehend am Erhalt der Struktur in den Kleingarten- und Offenlandbereichen orientiert. Im Vorhabensbereich ist nicht von Strukturen für die Zaunammer auszugehen, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung der Population mit sich bringt.

Greifvögel

Der Schwarzmilan und der Rotmilan wurden im Gebiet neu nachgewiesen und nutzen vermutlich das gesamte Vogelschutzgebiet als Jagdlebensraum. Lebensstätten wurden nicht abgegrenzt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensstätten und Populationen der übrigen Vogelarten sind geeignet, die Populationen von Rot- und Schwarzmilan zu erhalten.

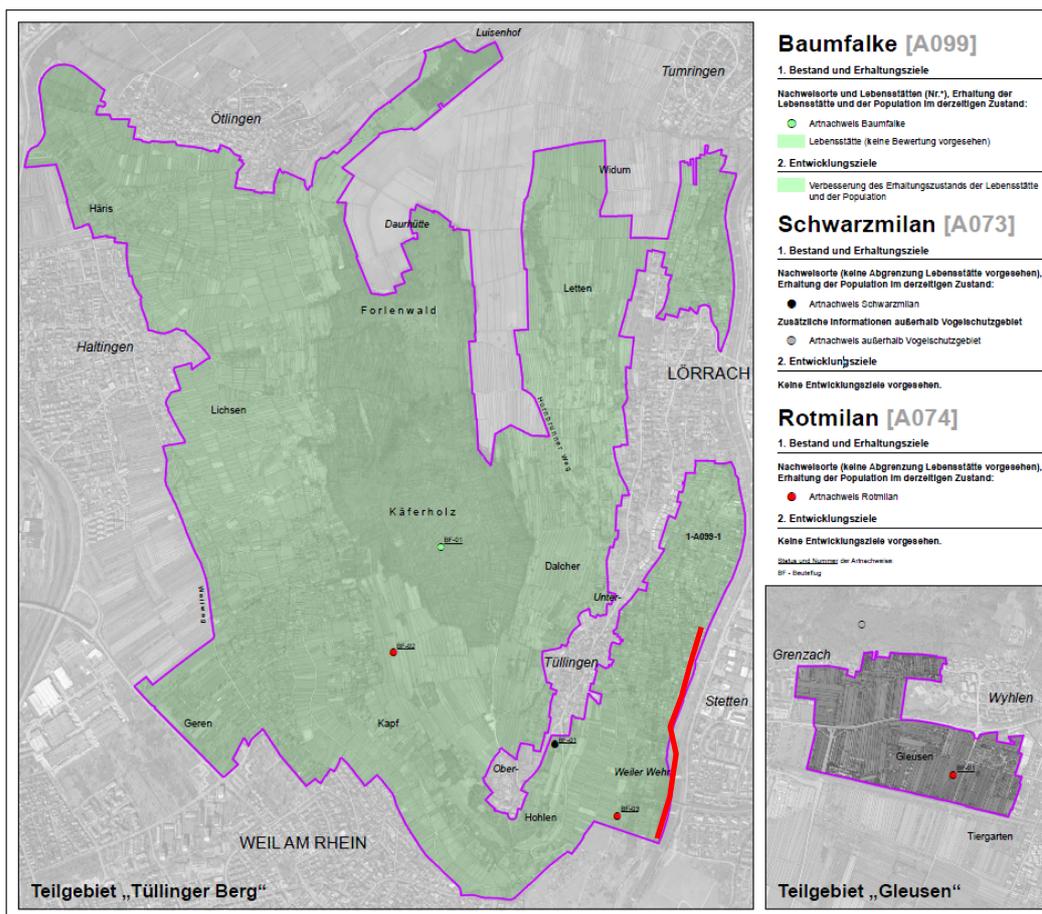


Abb.11: Artnachweise und Lebensstätte der Greifvögel. Plangebiet rote Linie

Quelle: MAP/IFÖ&WWL

Für Rot- und Schwarzmilan konnte keine Nutzung als Brut- und Nahrungshabitat beobachtet werden. Da beide Arten jedoch große Reviere haben, gehört das Eingriffsgebiet zu ihrem Nahrungshabitat. Eine direkte Betroffenheit der Arten durch den Radwegbau derzeit ausgeschlossen werden.

Wendehals

Für den Wendehals wurden im Teilgebiet Tüllinger Berg zwei Erfassungseinheiten ausgewiesen, eine davon in einem hervorragenden Erhaltungszustand („A“). Im Gesamtgebiet wird die Art mit mindestens gut („B“) bewertet. Zur Erhaltung der Lebensstätten wird die Fortführung der aktuellen Nutzung, insbesondere der extensiven Obstbaumwiesenbewirtschaftung, vorgeschlagen. Zur Lebensstättenentwicklung sollten regionale Förderinstrumente zur Sicherung bzw. Vergrößerung extensiver Nutzungsformen weiter entwickelt werden.

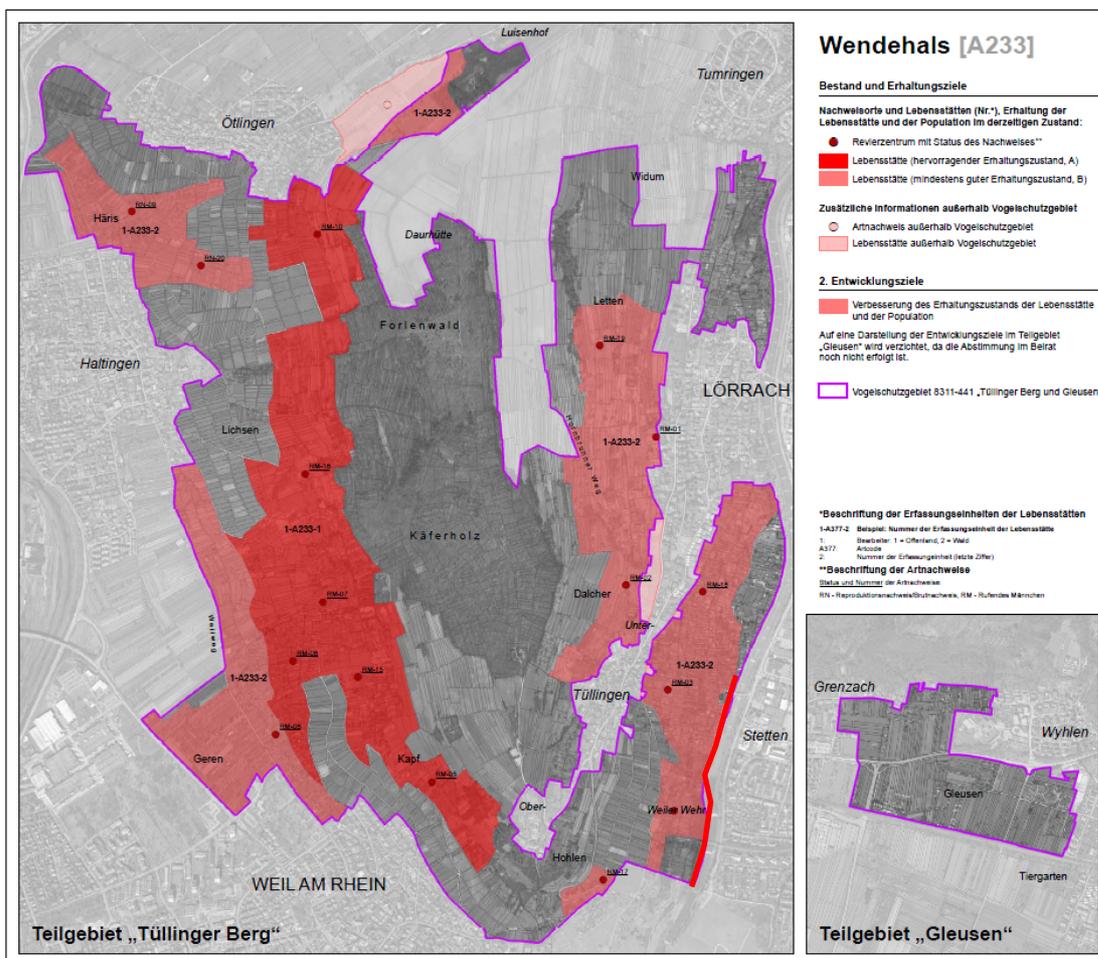


Abb. 12: Artnachweise und Lebensstätten des Wendehals. Plangebiet rote Linie

Quelle: MAP/IFÖ&WWL

Die Nachweise des Wendehalses liegen außerhalb des Wirkraums der Maßnahme. Der geplante Wegeverlauf verläuft entlang des Randbereichs seiner Lebensstätte. Eine direkte Betroffenheit der Art kann derzeit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Managementplans wurden bereits Erhaltungsziele für die Art geschildert. Sie umfassen die Erhaltung der lückig bewachsenen Magerrasen, die Erhaltung von Grünland, insbesondere von mageren Mähwiesen und Weiden im derzeitigen Umfang sowie von Feldgehölzen, die Erhaltung von Grünland-Bewirtschaftungsformen mit zeitlich differenzierter Nutzung, die Erhaltung von alt- und totholzreichen Bäumen sowie von Altholzinseln, die Erhaltung der Höhlenbäume, die Erhaltung von Randstreifen entlang der Wege, von Böschungen sowie von Feld- und Wiesenrainen und Säumen.

Es bestehen daher Konflikte mit den Erhaltungszielen des Wendehalses, falls es zur Entfernung von totholzreichen Bäumen und Altholzinseln kommt. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Festsetzung von Habitatbäumen geleistet.

Grauspecht

Der Grauspecht kommt im Wald und den angrenzenden Obstwiesen vor allem im Ostteil des Tüllinger Bergs vor. Zur Erhaltung wird die Fortsetzung der extensiven Bewirtschaftung der Obstwiesen bzw. die Fortführung der Naturnahen Waldbewirtschaftung vorgeschlagen. Durch Förderinstrumente für die Obstbaumwiesenbewirtschaftung, den Verzicht auf die Entnahme potenzieller Höhlenbäume sowie die Schaffung strukturreicher Waldränder kann die Lebensstätte entwickelt werden.

Die Nachweise des Grauspechts liegen außerhalb des Wirkraums der Maßnahme. Der geplante Wegeverlauf verläuft entlang des Randbereichs seiner Lebensstätte. Eine direkte Betroffenheit der Art kann derzeit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Managementplans wurden bereits Erhaltungsziele für die Art geschildert. Sie umfassen die Erhaltung des strukturreichen Laubwaldes mit Altholzinseln auf der Kuppe des Tüllinger Bergs und Offenlandflächen zur Nahrungsaufnahme, die Erhaltung von extensiv bewirtschafteten, auch beweideten Streuobstwiesen, die Erhaltung der lückig bewachsenen Magerrasen, die Erhaltung von Grünland, insbesondere von mageren Mähwiesen und Weiden im derzeitigen Umfang, die Erhaltung einer reich strukturierten Landschaft an den Hängen des Tüllinger Bergs mit Böschungen, Rainen und Säumen und alten Hochstamm-Obstbäumen in der Feldflur, die Erhaltung von Totholz innerhalb des Waldes, insbesondere von stehendem Totholz an hierfür geeigneten Stellen im Käferholz, die Erhaltung der Höhlenbäume, insbesondere solche mit Großhöhlen, die Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere von Ameisen.

Es bestehen daher Konflikte mit den Erhaltungszielen des Grauspechts, falls es zur Entfernung von totholzreichen Bäumen, Höhlenbäumen und Altholzinseln kommt. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Festsetzung von Habitatbäumen geleistet.

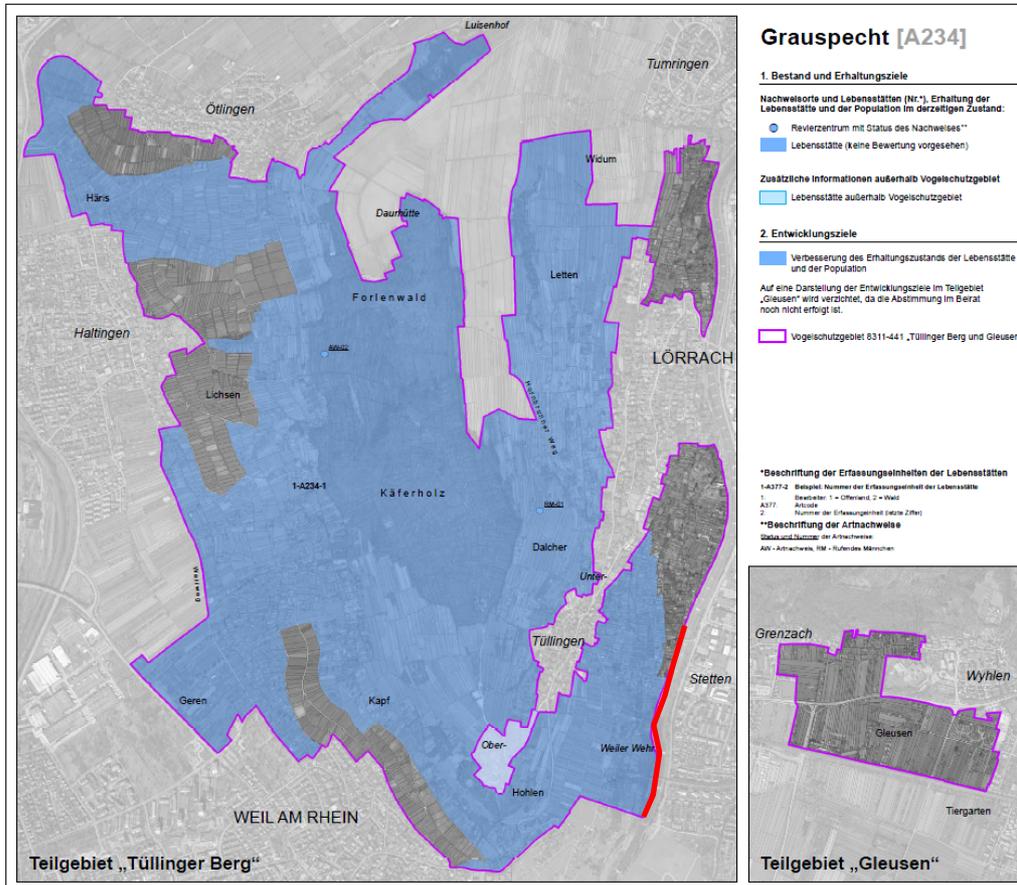


Abb.13: Artnachweise und Lebensstätte des Grauspechts. Plangebiet rote Linie

Quelle: MAP/IFÖ&WWL

6.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Insgesamt konnten 40 Vogelarten nachgewiesen werden, die das Gebiet nutzen. Alle vorkommenden Vogelarten sind besonders geschützt. Als Brutvogelarten kommen im Eingriffsgebiet insbesondere nestbauende und in Nischen und Halbhöhlen vorkommende Singvogelarten vor. Diese Arten gelten als euryöke Arten der Siedlungs- und Kulturlandschaft, haben ein großes Verbreitungsgebiet und sind zumindest im ländlich geprägten Raum Südbadens noch nicht bedroht.

Teilweise, z.B. bei den an das Fließgewässer gebundenen Vogelarten (Graureiher, Gänsesäger, Stelzen, Eisvogel, Wasserramsel und Entenarten), den Gebäudebrütern (Haussperling und Hausrotschwanz) sowie den Spechten und Eulen sind Vögel benachbarter Siedlungs- und Waldbereiche zu verzeichnen, die das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.

Waldohreule, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan sind als Greifvögel zusätzlich streng geschützt. Für Rot- und Schwarzmilan konnte keine Nutzung als Brut- und Nahrungshabitat beobachtet werden. Da beide Arten jedoch riesige Reviere haben, gehört das Eingriffsgebiet zu ihrem Nahrungshabitat. Die Waldohreule besitzt vermutlich ein Bruthabitat im Süden des Gebiets.

Strengen Schutz genießen zusätzlich die Spechtarten Wendehals, Grau- und Grünspecht. Während für den auf der Roten Liste Ba.-Wü. als gefährdet aufgeführten Wendehals überhaupt keine Nachweise zu verzeichnen waren, waren Grau- und Grünspecht einmalig rufend aus weiter Ferne zu vernehmen. Der Mäusebussard zeigt eine stärkere Bindung an das Gebiet. Ein Horst konnte jedoch nicht beobachtet werden. Ebenfalls streng geschützt ist der Eisvogel. Er kann regelmäßig auf der Jagd entlang der Wiese beobachtet werden. Der genaue Brutort ist unbekannt. Laut Aussage gebietskundiger Sachverständiger des NABU Lörrach befindet sich im Eingriffsgebiet keine Brutstelle.

Eisvogel, Haussperling, Girlitz, Grauschnäpper, Grauspecht, Waldohreule und Star stehen auf der Vorwarnstufe der Roten Liste Baden-Württembergs. Der Haussperling kommt in den Wohnbereichen östlich der Wiese vor und nutzt das Eingriffsgebiet nur als Nahrungshabitat. Der Grauschnäpper kommt mit einem Brutpaar in den Baum- und Gartenbestände im Norden des Gebiets vor. Girlitz und Star nutzen die Übergangsbereiche von Garten-, Wald- und Offenlandbiotopen inmitten des Gebiets.

Der Gänsesäger gilt als Art mit geografischer Restriktion. Laut KAISER (2014) ist er ein regelmäßiger Wintergast in Baden-Württemberg, hauptsächlich am Bodensee, Hochrhein- und Oberrhein und an dessen Nebenflüssen. Die alpenländische Population breitet sich derzeit entlang der Rheinschiene nach Deutschland aus. Im Eingriffsgebiet sind nahezu ganzjährig kleinere Trupps von Gänsesägern nachzuweisen. In den letzten Jahren häuften sich die Beobachtungen von Gänsesägern an der Wiese auch zur Brutzeit. 2010 wurde die erste erfolgreiche Brut an der Wiese registriert: im Oberwasser des Stauwehrs bei Brombach. Wie die Brutnachweise und die Anwesenheit weiterer zwei Paare zeigen, ist die Wiese prinzipiell als Brutgebiet für den Gänsesäger geeignet. Ein limitierender Faktor stellt wahrscheinlich das Fehlen von Nistmöglichkeiten dar. Der Gänsesäger ist ein Höhlenbrüter.

Die Zaunammer ist als Art der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt und steht auf der Roten Liste Baden-Württembergs in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht).

Um die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Vogelarten ohne Beeinträchtigung zu erhalten, sind die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit einer bauzeitlichen Einschränkung für die Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar ausreichend.

Ein besonderes Augenmerk ist auf höhlenbrütende Vogelarten zu richten. Betroffen sind Grauspecht, Buntspecht, Wendehals und Gänsesäger. Diese Arten sind auf totholzreiche Baumbestände angewiesen. Einige Specht-Habitatbäume (z.B. stehendes, höhlenreiches Totholz) sowie einige Altbäume stehen vor allem im südlichen Bereich in der Nähe der geplanten Trasse. Da hier mit Hangsicherungsbauwerken und erhöhten Auflagen der Wegesicherheit zu rechnen ist, steht die Entfernung dieser Bäume und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum. Dieser Habitatverlust steht im Konflikt mit den Erhaltungszielen dieser Arten, sofern sie im Vogelschutzgebiet erfasst sind (Grauspecht u. Wendehals). Da eine direkte Kompensation des Habitatverlusts im direkten räumlichen Zusammenhang nur bedingt möglich ist und da es sich um einen Eingriff innerhalb des Vogelschutzgebiets handelt, sind entsprechende Ausgleichsleistungen nötig.

Um den Habitatverlust für die Spechtarten auszugleichen, sollte eine äquivalente Anzahl an Altbäumen in einem Waldbereich des Vogelschutzgebiets zu Habitatbäumen ernannt werden. Diese Bäume müssen markiert werden und sind dauerhaft zu erhalten.

Um den Habitatverlust für sekundäre Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auszugleichen, sind pro zu entfernendem Altbaum die folgenden Nistkästen aufzuhängen:

- 1 Kasten Typus Hohltaube/Waldkauz
- 1 Kasten Typus Halbhöhle 2 H
- 1 Kasten Kleiberhöhle Typus 5 KL
- 1 Kasten Typ Gartenbaumläufer
- 1 Kasten Typus 1 B 32 mm,
- 1 Kasten Typus 1 B 26 mm,

Außerdem wird vorgeschlagen, zur Wahrung der Funktion der Wieselandschaft als Bruthabitat des Gänsesägers zwei Gänsesägerkästen an geeigneten Stellen aufzuhängen. Als geeignete Stellen gelten in Absprache mit dem NABU Lörrach neben den bereits bekannten Brutnachweisstellen ausreichend störungsfreie Bereiche mit hohem Totholzanteil in den flussnahen Waldbeständen.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (1-3) nicht zu erwarten.

7 Sonstige Arten

7.1 Hirschkäfer

Da sich die Eichenbestände im Süden des Gebiets potentiell als Lebensraum für den Hirschkäfer eignen, wurden Begehungen zum Nachweis entsprechender Besiedlungshinweise durchgeführt. Untersucht wurden Wurzelstubben, Totholzbereiche, Saftleckstellen etc. Dabei ergab sich kein Hinweis auf eine Besiedlung mit Hirschkäfern. Da dieser bei der Managementplanung des FFH Gebiets Tüllinger Berg ebenfalls nicht untersucht wurde, ist derzeit nicht von einem Vorkommen auszugehen.

8 Literatur / Quellen

Bernhard Disch: Wintervorkommen des Gänsesägers (*Mergus merganser*) auf Schwarzwaldflüssen. Naturschutz südl. Oberrhein 3: 81-86

Bernhard Disch: Brutnachweise des Gänsesägers (*Mergus merganser*) am Hochrhein und an der unteren Wutach bei Waldshut. Naturschutz südl. Oberrhein 3: 55-58

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

IFÖ & WWL, BAD KROZINGEN (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“ und das Vogelschutzgebiet 8311-441 „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Teilgebiet: Tüllinger Berg)

KAISER, STEFAN: Winter- und Brutzeitbestände der Wasservögel im mittleren und unteren Wiesental. Naturschutz südl. Oberrhein 7: 198-202.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf

Verlag, Weikersheim. 1992

TRUZ, (2014): Artenschutzrechtliche Prüfung (Potentialanalyse) Radweg Wiese (Lörrach-Stetten - Grenze)

TRUZ, (2014): Natura 2000-VSG-Vorprüfung Radweg Wiese (Lörrach-Stetten - Grenze).